

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Reinhold Strobl SPD**
vom 20.10.2010

Umsatzsteuer für Fotovoltaikanlagen

Begründung:

Private Betreiber von Fotovoltaikanlagen, die Strom in das öffentliche Netz einspeisen, müssen nach geltendem Steuerrecht in den ersten zwei Jahren des Betriebes monatlich eine Vorsteuererklärung über die erzielten Einnahmen abgeben und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Erst ab dem dritten Betriebsjahr ist eine jährliche Vorsteuererklärung möglich bzw. entfällt die Pflicht der Voranmeldung (unter 1.000 Euro). Da die privaten Betreiber aufgrund der Größe ihrer Anlage aber meist nur relativ sowie geringe umsatzsteuerpflichtige Einnahmen aus dem Betrieb erzielen, stellt dies in vielen Fällen einen unangemessen hohen bürokratischen Aufwand für den Betreiber für die ohnehin überlastete Finanzverwaltung des Freistaats dar. Hier eine praxisorientierte Abhilfe für kleine Betreiber (etwa bis 12 kwp) zu schaffen wäre sinnvoll, da einerseits die Zahl der kleinen Anlagenbetreiber steigt und der bürokratische Aufwand wächst, andererseits manch potentieller Betreiber durch den Aufwand abgeschreckt wird. Dies ist im Sinne der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien nicht zielführend.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist sich die Staatsregierung der in der Begründung genannten Thematik bewusst?
 - a) Wurden bereits Schritte auf Landesebene unternommen, dieses Problem zu lösen?
2. Ist die Staatsregierung bereit, sich hier für eine bundesweite Regelung im Sinne der Förderungen der erneuerbaren Energien einzusetzen?
 - a) Welche Schritte wären dabei gefordert?
3. Bestehen bereits auf Landesebene Möglichkeiten, hier im Sinne einer Entbürokratisierung für die kleinen Anlagenbetreiber tätig zu werden (Verwaltungsvereinfachung)?
 - a) Bestehen vereinfachte Regelungen in anderen Bundesländern?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen**
vom 18.11.2010

Zu 1.:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass es sich beim UStG um ein Bundesgesetz handelt; ein Land oder ein Finanzamt hat keine Möglichkeit, von einer zwingenden Regelung des UStG abzuweichen.

Bei neu gegründeten Unternehmen ist in den ersten beiden Kalenderjahren Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Durch diese Regelung sollen die Finanzämter zeitnahe Informationen über die „neuen“ Unternehmer erhalten. Den Mehraufwand, der für die betroffenen Unternehmer zeitlich befristet ist, hat der Gesetzgeber im Hinblick auf das Ziel der schnelleren Aufdeckung von Betrugsfällen als hinnehmbar betrachtet.

In den späteren Jahren ist die Frage, ob und wann ein Unternehmer Voranmeldungen abgeben muss, ausschließlich nach der Höhe der Umsatzsteuerzahllast des Vorjahres zu entscheiden. Grundsätzlich ist dann Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Beträgt jedoch die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, ist stattdessen der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG). Von dieser eindeutigen Vorgabe des Umsatzsteuergesetzes darf das Finanzamt nicht abweichen. Beträgt die Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien. Bei vielen privaten Betreibern von Photovoltaikanlagen wird dies auch so gehandhabt.

Zudem ist es fraglich, ob eine Abweichung z. B. für Betreiber von Fotovoltaikanlagen überhaupt sinnvoll wäre. Zum einen gilt es zu bedenken, dass das Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren ein Massenverfahren ist, bei dem jede Abweichung von der Regel neuen Verwaltungsaufwand verursacht. Was für den einzelnen Unternehmer vielleicht eine Vereinfachung darstellen mag, weil er – bezogen auf seine Umsatzsteuerzahllast – nur einmal im Jahr oder quartalsmäßig eine Anmeldung abgeben müsste, hätte aufseiten des Finanzamts neue – andere und zusätzliche – Kontrollmaßnahmen zur Folge. In diesem Zusammenhang muss auch be-

rücksichtigt werden, dass die Erstellung und – insbesondere auch die elektronische – Abgabe von Voranmeldungen nicht aufwendig ist. Der Unternehmer muss in den Voranmeldungen einige wenige Beträge eintragen, deren Ermittlung ihm keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Zum anderen wäre ein Verzicht auf monatliche Voranmeldungen – etwa wenn bei einem Betreiber Umsatzsteuerbeiträge anfallen würden, die als Vorsteuer abgezogen werden können (z.B. bei Reparaturen) – auch für Betreiber von Fotovoltaikanlagen nicht unbedingt vorteilhaft. Der gesamte etwaige Vereinfachungseffekt wäre überholt und hätte sich sogar ins Gegenteil verkehrt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Durchführung des bestehenden Voranmeldungsverfahrens eine sinnvolle, praktikable, erprobte und massenverfahrenstaugliche Maßnahme darstellt.

Zu 2.:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, hält die Staatsregierung die bestehenden Regelungen für zielführend. Eine abweichende Regelung für Betreiber von Fotovoltaikanlagen würde eine Änderung des UStG voraussetzen. Dies lehnt die Staatsregierung jedoch ab, weil eine derartige Vorgehensweise

- in der Praxis nicht weniger verwaltungsaufwendig ist und
- im jeweiligen Einzelfall durchaus nachteilig sein kann.

Zu 3.:

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 erläutert, handelt es sich bei der Regelung des UStG um bundeseinheitliche zwingende Vorschriften. Eine Abweichung davon auf Landesebene ist nicht möglich. Es ist auch nicht bekannt, dass in anderen Ländern entsprechende Regelungen getroffen wurden.